

Von der Vision zur Umsetzung

Anerkennung non-formal und informell erworbener Kompetenzen an österreichischen Universitäten und Hochschulen aus Sicht der

AQ Austria

Barbara Birke

1. Rückblick und Ausgangslage in Österreich zum Zeitpunkt der LLL:2020-Strategie

In Österreich war die Anerkennung bereits erworbener Kompetenzen im Hochschulsystem lange Zeit auf jene Kompetenzen beschränkt, die durch formales Lernen erworben worden waren. Als erste wichtige Schritte in Richtung einer Öffnung der Hochschulen für neue, nichttraditionelle Zielgruppen und ein Umdenken in Fragen der Anerkennung von Kompetenzen kann die Einführung von alternativen Zugangsberechtigungen, in Form der Studienberechtigungsprüfung und der Berufsreifeprüfung, gesehen werden. Ein zweiter großer Schritt in diese Richtung erfolgte mit der Etablierung des für Österreich neuen Hochschulsektors der Fachhochschulen im Jahr 1994. Erstmals wurden berufliche Qualifikationen beim Zugang zum Studium und auch während des Studiums im Sinne der Verkürzung von Studienzeiten anerkannt. Dies war ein Meilenstein, da Anerkennung nicht nur im prozeduralen Sinn als Ergebnis eines Validierungsprozesses an Bedeutung gewonnen hatte, sondern der Wert von in beruflichen Kontexten erworbenen Kompetenzen insgesamt auf einer gesellschaftlichen Ebene anerkannt wurde.

Einen weiteren erwähnenswerten Bedeutungsaufschwung erfuhr die Anerkennung von bereits erworbenen Kompetenzen mit der österreichischen LLL:2020-Strategie aus dem Jahr 2011 (BMUKK et al., 2011). Diese sieht eine ihrer Aktionslinien vor: „Der Wissenserwerb in den klassischen Bildungsinstitutionen wie Schule und Hochschule wird durch das Lernen an non-formal organisierten Lernorten ergänzt. Erworbene Fertigkeiten und Kompetenzen werden unabhängig davon, wo sie erworben wurden, anerkannt und als Qualifikation zertifiziert, wodurch non-formale und informelle Bildungsprozesse gleichwertig neben formale Bildungswege treten“ (ebd. S. 21). Vereinfacht ausgedrückt bedeutet dies, dass Kompetenzen, die außerhalb der Hochschule oder Schule, also auch in Kursen, im Beruf, im Alltag etc. erworben werden, unter bestimmten Voraussetzungen ebenso wie jene im Schul- oder Hochschulsystem anerkannt werden sollen.

Dieser Vision standen in Österreich bis vor Kurzem restriktive gesetzliche Regelungen gegenüber, die Anerkennung sehr verkürzt dargestellt auf die im ersten Absatz genannten Fälle beschränkten. Gleichwohl kann die in der LLL:2020-Strategie formulierte Zielsetzung, welche die „Empfehlungen des Rates zur Validierung nicht-formalen und informellen Lernens“ (Amtsblatt der Europäischen Union, 2012, S. 5) umsetzte, als wichtigster Impuls und Startzeitpunkt für die Auseinandersetzung mit Fragen der Anerkennung non-formal und informell erworbener Kompetenzen an österreichischen Hochschulen betrachtet werden.

Rund zehn Jahre später liegen nun die gesetzlichen Grundlagen vor, die es in einem gewissen Ausmaß erlauben, die Vision aus dem Jahr 2011 Realität werden zu lassen. Mit den im Artikel „Ziele der Validierung non-formal und informell erworbener Kompetenzen für das österreichische Hochschulsystem aus der Sicht des Ministeriums – Novelle zum Universitätsgesetz“¹ dargestellten Novellen wurde die Anerkennung von non-formal und informell erworbenen Kompetenzen in allen Sektoren des Hochschulsystems und für alle Studienformate ermöglicht und geregelt. Der Weg dorthin wurde durch viel Aufklärungs- und Überzeugungsarbeit von VertreterInnen von Hochschulen, dem BMBWF und der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) begleitet.

Einschub Begrifflichkeiten

Im Jahr 2022 wird rückblickend auf die Zeitspanne seit der LLL:2020-Strategie deutlich, dass im deutschsprachigen Raum eine Änderung der Begrifflichkeiten im Kontext der Anerkennung von Kompetenzen stattgefunden hat. Diese ist mit Blick auf die nun vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen besonders relevant, weshalb an dieser Stelle ein kurzer Exkurs angebracht ist.

Im Wesentlichen geht es zunächst um die Abgrenzung der Begriffe Anerkennung und Anrechnung, wobei gleich einleitend darauf hingewiesen werden kann, dass sich bislang noch keine einheitliche Verwendung im deutschsprachigen Raum durchgesetzt hat.

In den weiter unten beschriebenen Projektaktivitäten und der daraus folgenden Publikation aus dem Jahr 2016² wurde folgende Definition gewählt, die sich an den österreichischen Hochschulen etabliert haben dürfte:

- *Anerkennung* (früheren Lernens) bedeutet, dass beim Zugang die – im Wege der formalen Bildung oder durch nichtformales³ oder informelles Lernen – erzielten Lernergebnisse validiert werden.

1 Siehe der Beitrag von Winkler und Wulz in diesem Band.

2 Birke & Hanft, 2016.

3 Der hier verwendete Begriff nichtformal ist ein Synonym für non-formal und wird hier ausnahmsweise aufgrund der Ursprungsquelle, nämlich den Empfehlungen des Rates vom 20. Dezember 2012 zur Validierung nichtformalen und informellen Lernens, verwendet.

- *Anrechnung* bedeutet, dass bereits erbrachte Leistungen gutgeschrieben und nicht nochmals erbracht werden müssen. Das kann zu einer Studienzeitverkürzung oder Studienentlastung führen. Hierbei ist Studienzzeit zu verstehen als „jeder Bestandteil eines Hochschulprogramms, der beurteilt und für den ein Nachweis ausgestellt wurde und der, obwohl er allein kein vollständiges Studienprogramm darstellt, einen erheblichen Erwerb von Kenntnissen oder Fähigkeiten mit sich bringt“. [...] (Birke & Hanft, 2016, S. 17)

Gleichwohl wird in den aktuellen relevanten gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich der Terminus „*Anerkennung*“ verwendet, so zum Beispiel im § 78 UG, im § 12 FHG, im § 8 Abs. 4 PrivHG oder im § 56 HG.⁴

Neu ist in den gesetzlichen Grundlagen der Begriff der Validierung, der im UG und dem HG wie folgt beschrieben wird: „Validierung ist ein Verfahren, welches jedenfalls die Verfahrensschritte Identifizierung, Dokumentation und Bewertung von bereits erworbenen Lernergebnissen zum Zweck der Anerkennung als Prüfungen oder andere Studienleistungen umfasst“ (§ 51 Abs. 2 Z 36 UG, § 35 Z 40 HG), während er übrigens in den Empfehlungen des Rates zur Validierung nichtformalen und informellen Lernens (Amtsblatt der Europäischen Union, 2012, S. 3) noch einen vierten Schritt umfasst, nämlich den der Zertifizierung. Zur Anwendung kommt der Begriff im Zusammenhang mit der Anerkennung „anderer beruflicher oder außerberuflicher Qualifikationen“ (§ 78 Abs. 3 UG, § 56 Abs. 4 Z 6 HG), die nach „Durchführung einer Validierung der Lernergebnisse [...] anerkannt werden“ (ebenda) können.

Dies leitet zu weiteren Begriffen über, nämlich formales, nichtformales (oder auch non-formales) und informelles Lernen, die wie folgt voneinander abgegrenzt werden können:

- „*Formales Lernen* bezeichnet einen Lernprozess, der in einem organisierten und strukturierten, speziell dem Lernen dienenden Kontext stattfindet, und typischerweise zum Erwerb einer Qualifikation, in der Regel in Form eines Zeugnisses oder eines Befähigungsnachweises führt; hierzu gehören Systeme der allgemeinen Bildung, der beruflichen Erstausbildung und der Hochschulbildung. Daraus ergibt sich, dass dieses Lernen eher fremdgesteuert, durch curriculare Vorgaben geregelt und mit festen Abschlüssen versehen ist.
- *Nichtformales Lernen* bezeichnet einen Lernprozess, der im Rahmen planvoller Tätigkeiten (in Bezug auf Lernziele und Lernzeit) stattfindet und bei dem das Lernen in einer bestimmten Form unterstützt wird (z. B. im Rahmen eines LehrerInnen-SchülerInnen-Verhältnisses); es kann Programme zur Vermittlung von im Beruf benötigten Fähigkeiten, für die Alphabetisierung von Erwachsenen und die Grundbildung für Schulabbrecher und Schulabbrecherinnen umfassen; ausgesprochen typische Beispiele für nichtformales Lernen sind die innerbetriebliche Weiterbildung, mit der Unternehmen die Qualifizierung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verbessern, etwa im IKT-Bereich, strukturiertes Online-Lernen

⁴ Siehe dazu auch weiter unten die Ausführungen zu den Satzungen.

(z. B. durch Nutzung offener Bildungsressourcen) und Kurse, die Organisationen der Zivilgesellschaft für ihre Mitglieder, ihre Zielgruppen oder die Allgemeinheit organisieren. Daraus ergibt sich, dass dieser Lernprozess eher selbstgesteuert vollzogen wird, da das Individuum mitentscheidet, zu welchem Zeitpunkt und in welchem Ausmaß das Individuum Lernprozesse selbst organisiert – ob formal oder informell – und vollzieht.

- *Informelles Lernen* bezeichnet einen Lernprozess, der im Alltag – am Arbeitsplatz, im Familienkreis oder in der Freizeit – stattfindet und in Bezug auf Lernziele, Lernzeit oder Lernförderung nicht organisiert oder strukturiert ist; es ist aus Sicht des Lernenden möglicherweise nicht bewusst intendiert; Beispiele für durch informelles Lernen erzielte Lernergebnisse sind Fähigkeiten, die man sich durch Lebens- und Berufserfahrung aneignet, wie die am Arbeitsplatz erworbene Fähigkeit, ein Projekt zu leiten, oder IKT-Fertigkeiten, während eines Auslandsaufenthalts erworbene Sprachkenntnisse oder interkulturelle Fähigkeiten, außerhalb des Arbeitsplatzes erlangte IKT-Fertigkeiten sowie Fähigkeiten, die durch freiwillige, kulturelle oder sportliche Aktivitäten, Jugendarbeit oder Tätigkeiten zu Hause (z. B. Kinderbetreuung) erworben wurden. Daraus ergibt sich, dass diese Art von Lernen nicht unbedingt gesteuert und planvoll erfolgt und sich auch nicht bewusst vollziehen kann.“ (Birke & Hanft, 2016, S. 15 f.)

Wenn man diese Begriffe jenen gegenüberstellt, die im Anerkennungsrecht des UG und des HG verankert sind, dann sind – am Beispiel des § 78 UG – folgende Zuordnungen möglich:

- Positiv beurteilte Prüfungen, die an einer Bildungseinrichtung gemäß § 78 Abs. 1 Z 2 UG abgelegt wurden, wären dem Begriff der formal erworbenen Kompetenzen zuzuordnen.
- Wissenschaftliche, künstlerische und berufliche Tätigkeiten gemäß § 78 Abs. 2 UG sowie „andere berufliche oder außerberufliche Qualifikationen“ nach § 78 Abs. 3 UG, die bereits weiter oben im Zusammenhang mit der Validierung angesprochen wurden, wären demnach als non-formal oder informell erworbene Kompetenzen zu betrachten. Eine weitere Unterscheidung des Non-formalen und Informellen kann hier nicht generell und ohne Betrachtung des konkreten Falles durchgeführt werden, ist aber im Kontext der beschriebenen Bestimmungen auch nicht relevant, da es in Bezug auf die eingesetzten Anerkennungsverfahren keinen Unterschied macht. Die Gegenüberstellung dient vielmehr dazu, die in den Gesetztexten verwendeten Begriffe jenen in der Fachliteratur gängigen zuzuordnen zu können bzw. umgekehrt.

Diese für Österreich getätigten Begriffsbeschreibungen können noch um einen weiteren Aspekt ergänzt werden, der jedoch aus österreichischer Perspektive ausschließlich dort Relevanz hat, wo auf Literatur aus Deutschland zurückgegriffen wird. Dort setzt sich derzeit verstärkt eine Begriffsdefinition durch, die sich daran orientiert, ob die Kompetenzen an Hochschulen oder außerhalb von Hochschulen erworben wurden:

„Anrechnung an Hochschulen bezieht sich auf Kompetenzen und Qualifikationen, die außerhalb von Hochschulen erworben wurden und mit dem Ziel der Aufnahme oder Verkürzung eines Studiums an Hochschulen angerechnet werden“ (HRK MODUS, o.J. a). „Anerkennung an Hochschulen bezieht sich auf Kompetenzen oder Leistungen, die an Hochschulen erbracht wurden und die mit dem Ziel der Fortsetzung des Studiums in einem anderen Studiengang oder an einer anderen Hochschule anerkannt werden“ (HRK MODUS, o.J. b).

2. Erste Schritte zu einem gemeinsamen Verständnis zu qualitätsgesicherten Anerkennungsverfahren

Trotz der angesprochenen restriktiven rechtlichen Rahmenbedingungen und einem generell recht geringen Kenntnisstand zu Grundlagen und Verfahren zur Anerkennung non-formal und informell erworbener Kompetenzen gab es zum Zeitpunkt der Formulierung der LLL:2020-Strategie an einigen Universitäten bereits Initiativen und Bestrebungen zur Implementierung von Validierungsverfahren.⁵ Auch an den Fachhochschulen lagen bereits Erfahrungen vor, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen zur Anerkennung ergaben. Auf diesen Initiativen und Erfahrungen aufbauend wurde die Umsetzung der oben angesprochenen Zielsetzungen der LLL:2020-Strategie in Österreich gestartet und eine Projektgruppe gegründet, die die sich über qualitätsgesicherte Anerkennungsverfahren verständigte.

Um die Anschlussfähigkeit und Relevanz der Projektergebnisse zu gewährleisten und sicherzustellen, dass diese auch genutzt werden (können), umfasste die Projektgruppe AkteurInnen von Hochschulen, die bereits Erfahrungen mit Anerkennungsprozessen und/oder großes Interesse an deren Entwicklung und Implementierung hatten. Für die Entwicklung des gemeinsamen Verständnisses war es zudem wichtig, alle Hochschulsektoren (private und öffentliche Universitäten, Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen) in die Arbeitsgruppe miteinzubeziehen. Das Projekt wurde von der AQ Austria koordiniert. Die Einbeziehung des zuständigen Ministeriums ermöglichte es außerdem, über erforderliche Gesetzesänderungen im Dialog zu bleiben. ExpertInnen aus dem Ausland, die über Erfahrungen in der Entwicklung von Anerkennungsverfahren verfügten, wurden regelmäßig in der Entwicklungsarbeit konsultiert.

Als Ergebnis dieser umfangreichen Aktivitäten konnten im Jahr 2016 die Empfehlungen zur Gestaltung von Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren (Birke & Hanft, 2016) vorgestellt und publiziert werden.

5 Siehe zum Beispiel das Projekt der BOKU Wien: „Peer Review on Validation of informal and non-formal Learning – the external evaluation of VNFIL institutions/providers by Peers“ with international partners on quality assurance of VNFIL, Erasmus+ project 2015–18.

3. Die Empfehlungen der AQ Austria zur Gestaltung von Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren

Die Erarbeitung der Empfehlungen erfolgte als Kooperationsprojekt im Rahmen eines weitgehend konsensualen Prozesses. Die Ergebnisse wurden in der Verantwortung der AQ Austria veröffentlicht. Sie sollten dazu beitragen, die Entwicklung von qualitätsgesicherten Verfahren in Hochschulen zu unterstützen und dadurch das Vertrauen in Anerkennungsverfahren zu stärken. Aus heutiger Sicht konnte dieses Ziel erreicht werden. Zusätzlich bildeten die Empfehlungen eine Basis, um auf nationaler Ebene das Ministerium bei der Ausgestaltung des gesetzlichen Rahmens zu den Anerkennungsfragen zu beraten.

Die – auch in die englische Sprache übersetzte – Publikation bildete eine wichtige Grundlage für die Informationsarbeit an den Hochschulen bzw. im österreichischen Hochschulraum. Wie später noch ausgeführt wird, konnte sie auch für aktive Kooperationen in europäischen Partnerschaften genutzt werden. Die Empfehlungen konnten außerdem in relevanten nationalen Strategieentwicklungsprozessen eingebracht werden und trugen so wesentlich zu einer gesteigerten und positiveren Wahrnehmung der Anerkennung non-formal und informell erworbener Kompetenzen in Österreich bei.

Einige der Grundsätze sollen hier erwähnt werden, da sie als Grundlage der Implementierung und Entwicklungsarbeit an den Hochschulen dienen und die Beratungstätigkeit regelmäßig begleiten (Birke & Hanft, 2016, S. 40 ff.):

- Die Anerkennung non-formal und informell erworbener Kompetenzen soll in der Strategie der Hochschulen integriert sein. Das Commitment der Hochschulleitungen ist erforderlich.
- Die Hochschulen sollen zweckangemessene, qualitätsgesicherte Verfahren entwickeln.
- Transparenz bei der Gestaltung und Umsetzung der Verfahren ist eine Grundvoraussetzung.
- Transparenz kann vor allem durch folgende Maßnahmen erreicht werden: Entwicklung von Regelungen, Bereitstellung von Informationen zu den Verfahren, klare Festlegung von Verantwortlichkeiten, Festlegung und Einhaltung von Kriterien, Dokumentation der Verfahren und Schulung der BeraterInnen.
- Studierende und BewerberInnen sollen eine Beratung über die Verfahren erhalten und über den Aufwand und Nutzen der Anerkennung realistisch informiert werden. Sie sollen außerdem eine Unterstützung beim Sichtbarmachen ihrer Kompetenzen erhalten.

4. Schritte zur Implementierung der Verfahren an österreichischen Hochschulen

Nach Abschluss dieser Phase wurde deutlich, dass den Empfehlungen zu qualitätsgesicherten Verfahren nun konkrete Umsetzungsschritte an den Hochschulen folgen mussten. Aus diesem Grund hat die AQ Austria ein weiteres Projekt ins Leben gerufen, das sich der Implementierung der Verfahren an den Hochschulen widmete.

Die Prinzipien aus dem ersten Projekt wurden beibehalten: Einbeziehung von (elf) Hochschulen aller Hochschulsektoren, Kooperation mit dem Ministerium, Fokus auf Qualitätssicherung und Einbeziehung von ExpertInnen aus dem Ausland mit Erfahrung in der Implementierung von Anerkennungsverfahren an Hochschulen. Der Schwerpunkt der Projektaktivitäten lag hier auf der Beratung zur Implementierung von Anerkennungsverfahren an den einzelnen Hochschulen. Diese erfolgte im Rahmen von Beratungsgesprächen, die durch die AQ Austria gemeinsam mit ExpertInnen aus Deutschland und Finnland direkt an den Hochschulen durchgeführt wurden. So konnten an manchen Hochschulen konkrete Pilotprojekte entwickelt werden,⁶ an anderen Hochschulen wiederum wurden mit dieser Unterstützung interne Richtlinien erarbeitet oder bestehende Richtlinien an Anerkennungsaspekte angepasst.

Ein wichtiger Aspekt war auch in dieser Phase, dass das Ministerium die Finanzierung der Beratungsgespräche übernommen hatte und so auch die Bedeutung der Umsetzung von Anerkennungsverfahren an den Hochschulen unterstrichen wurde. Parallel zu diesen Prozessen war die Projektgruppe weiterhin aktiv, um die Umsetzung der noch fehlenden gesetzlichen Grundlagen zu unterstützen. Regelmäßig wurden Hinweise für die gesetzliche Ausgestaltung in Form von Empfehlungen eingebracht, die nun in die Entwicklung der neuen Regelungen weitgehend eingeflossen sind. Die Projektphase wurde Ende 2020 abgeschlossen und konnte nicht nur inhaltliche Ergebnisse vorweisen. Die jahrelange gemeinsame Arbeit hat dazu geführt, dass sich zunächst ein informelles Netzwerk von zehn Hochschulen gebildet hat, aus dem heraus im Frühjahr 2021 ein auf Bestand angelegtes österreichisches Netzwerk gegründet wurde.

5. Die Gründung eines österreichischen Netzwerks – RPL7 Network Austria

Das RPL Network Austria⁸ versteht sich als fachliches Netzwerk von Practitioners mit dem Ziel, die qualitätsgesicherte Implementierung von Verfahren zur Anerkennung non-formal und informell erworbener Kompetenzen zu fördern. Es dient dem Aus-

6 Siehe der Beitrag in diesem Sammelband von Fügenschuh et al. zum Projekt „Third Way“ der Universität Innsbruck.

7 RPL = Recognition of Prior Learning

8 https://www.aq.ac.at/de/anererkennung_anrechnung/rpl-network-austria.php, letzter Zugriff am 1.12.2021.

tausch von Erfahrungen und Beispielen guter Praxis zwischen VertreterInnen aller Hochschulsektoren und leistet damit einen Beitrag zum intersektoralen Transfer von Wissen im Bereich der Anerkennung non-formal und informell erworbener Kompetenzen. Im Dialog mit den Institutionen des österreichischen Hochschulraums und den relevanten Interessensvertretungen möchte es das Bewusstsein für die Relevanz von qualitätsgesicherten Verfahren der Anerkennung non-formal und informell erworbener Kompetenzen stärken. Der Austausch zu Fragen der Anerkennung non-formal und informell erworbener Kompetenzen ist auch bereits auf der europäischen Ebene initiiert und wird in einer internationalen Vernetzung gefestigt werden.⁹

Im Jahr 2022 wird das Netzwerk schrittweise um weitere Mitglieder erweitert und der Dialog im oben dargestellten Sinn intensiviert werden. Inhaltlich beschäftigt sich das Netzwerk mit den Auswirkungen und der Detailinterpretation der neuen gesetzlichen Grundlagen, der Ausgestaltung der für alle Hochschulsektoren vorgeschriebenen Satzungsbestimmungen zur Validierung sowie mit dem Nutzen und der Gestaltung von Anerkennungsdatenbanken.

6. Unterwegs in europäischen Projekten – RPL in Practice (RPLiP)-Projekt und das SIDERAL-Projekt

Die Vernetzung mit ExpertInnen von Hochschulen aus Deutschland und Finnland und nicht zuletzt auch die Empfehlungen zur Verfahrensgestaltung, die – wie erwähnt – seit 2018 auch in englischer Sprache vorliegen, haben neben den nationalen Aktivitäten zu zwei Kooperationen in Erasmus+-Projekten geführt, die zwischen 2018 und 2020 durchgeführt wurden und miteinander vernetzt waren. Wenngleich die Gesetzeslage noch wenig flächendeckende Erfahrungen an den Hochschulen zuließ, so nahm Österreich mit den durch die Hochschulen und die AQ Austria gemeinsam erarbeiteten Empfehlungen zur Verfahrensgestaltung im europäischen Hochschulraum eine Vorreiterrolle ein. Während im SIDERAL-Projekt, das durch das zuständige kroatische Ministerium betrieben wurde, österreichische ExpertInnen im Sinne eines Wissenstransfers und einer Beratung tätig waren, war das RPLiP-Projekt des Swedish Council for Higher Education (UHR) für Peer-Learning-Aktivitäten konzipiert. In dem durch die AQ Austria national koordinierten Projektkonsortium waren mit der FH Campus Wien, der Universität für Bodenkultur Wien und der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich drei Hochschulen aus dem österreichischen Netzwerk sowie das BMBWF vertreten.

Gemeinsam mit Partnern aus Schweden, Kroatien, Irland und Island wurden im RPLiP-Projekt Wege zur und Herausforderungen bei der Implementierung von Verfahren zur Anerkennung von Kompetenzen (Recognition of Prior Learning) an den Hochschulen anhand des Vier-Phasen-Konzeptes¹⁰ der CEDEFOP-Guidelines (Ce-

9 Sie dazu Kapitel 7 dieses Beitrages.

10 Die vier Phasen umfassen die „Identifizierung, Dokumentierung, Bewertung, Zertifizierung“.

defop, 2016, S. 15 ff.) besprochen. Auf dieser Grundlage wurde eine Vorlage erstellt, um institutionelle Gegebenheiten einer Hochschule sowie Fallbeispiele zu erheben. Neben diesen im Projektbericht (Swedish Council for Higher Education, 2021) dokumentierten Ergebnissen lieferten die in Kooperation mit EURASHE konzipierten Webinare „Why RPL“ und „How RPL“ europaweite Impulse zum Umgang mit der Anerkennung bereits erworbener Kompetenzen.¹¹

Das Projekt stellte für die österreichischen Partner eine hervorragende Gelegenheit für einen Austausch mit europäischen Partnern dar, die sich in einer ähnlichen Entwicklungsstufe befanden. Gleichzeitig war es von unschätzbarem Wert, während eines Zeitraumes von zwei Jahren von der Munster Technological University MTU (ehemals: Cork Institute of Technology CIT) zu lernen, die auf 20 Jahre Erfahrung mit der Anerkennung von Kompetenzen zurückblicken kann, dementsprechend bereits Strategien, Prozesse und Dokumentationen erarbeitet hatte und ihr Wissen sowie ihre Erfahrungen sehr großzügig zur Verfügung stellte.

Der Austausch im Projekt war aus österreichischer Sicht auch deswegen besonders fruchtbar, da auch hier – wie auf Ebene der nationalen Kooperation – alle relevanten AkteurInnen vertreten waren: unterschiedliche Hochschulen und Hochschultypen, die Ministerien oder zentrale Einrichtungen, die auf nationaler Ebene mit koordinierenden Aufgaben betraut sind, und Qualitätssicherungsagenturen. Das Zusammenspiel dieser unterschiedlichen Funktionen und Sichtweisen wurde dadurch nie aus den Augen verloren. Außerdem gab es jederzeit die Möglichkeit, sich mit ähnlichen Einrichtungen auch auf direktem Weg auszutauschen.

7. Unterwegs in eine europäische Vernetzung – die Europäische Netzwerkinitiative „From Peer to Peer“

Nach Abschluss der internationalen Projekte wurde deutlich, dass seitens aller Projektpartner der Nutzen des Erfahrungsaustausches und des Voneinanderlernens als unverzichtbar empfunden wurden und ein großer Bedarf besteht, diesen Austausch zu Anerkennungsfragen über Peer-Learning aufrecht zu erhalten als auch stärker zu institutionalisieren. Zu diesem Zweck wird seit dem Sommer 2021 an der nachhaltigen europäischen Vernetzung von derzeit sechs Ländern und ihren nationalen Netzwerken gearbeitet. Eine hierzu hilfreiche Voraussetzung ist, dass in allen diesen Ländern bereits institutionalisierte Netzwerke bestehen; die wesentlichen Unterschiede liegen darin, wie die Netzwerke strukturiert und organisiert sind bzw. welche Institution eine zentrale und koordinierende Funktion innehat. Während diese Aufgabe in Kroatien und Island im ministeriellen Bereich liegt, übernehmen in Irland und Deutschland die Hochschulrektorenkonferenzen (HRK und THEA) die Koordination. In Schweden wird diese Funktion rotierend durch jeweils eine der sieben Universitäten übernommen. In Österreich übt die AQ Austria die koordinierende Rolle

11 <https://www.uhr.se/en/start/about-the-council/what-uhr-does/projects/rpl-in-practice-project/>, letzter Zugriff am 1.12.2021.

aus. Ein strategisches Ziel dieser Zusammenarbeit ist die Vernetzung dieser zentralen Einrichtungen bzw. Koordinationsstellen. Zusätzlich sind europäische Institutionen wie EURASHE, die EUA und die ENQA als assoziierte Partner mit beratender Funktion eingebunden. Auch hier ist nach erfolgter Netzwerkgründung eine Ausweitung des Netzwerkes auf weitere Partnerländer und europäische Institutionen vorgesehen.

8. Einschätzung der neuen gesetzlichen Grundlagen

Nach den Novellen der Jahre 2020 und 2021 ist die Anerkennung bereits erworbener Kompetenzen auch aus dem außerhochschulischen, also dem schulischen, beruflichen und außerberuflichen Kontext in den Materiengesetzen der vier Hochschulsektoren geregelt. Wenngleich es aufgrund der unterschiedlichen Natur der einzelnen Gesetze zu Abweichungen in Detailfragen und auch in der Detailliertheit der Vorgaben kommt, so ist doch allen Novellen der gleiche Gedanke zugrunde gelegt worden: Die Anerkennung bereits erworbener Kompetenzen soll ermöglicht und dafür qualitätsgesicherte Verfahren entwickelt und angewendet werden.

Als eine der Stärke gegenüber den vorhergehenden Bestimmungen ist zu erwähnen, dass es nunmehr vergleichsweise klare Regelungen gibt, die Verpflichtungen, Möglichkeiten und Grenzen aufzeigen. Verpflichtungen ergeben sich zum Beispiel aus den Bestimmungen des § 78 Abs. 1 UG, der regelt, dass positiv beurteilte Prüfungen und Studienleistungen [...] anzuerkennen *sind*, wenn sie an einer im Abs. 1 Z 2 ausgewiesenen Bildungseinrichtung abgelegt wurden. Mit dem Abs.1 Z 1 ist erfreulicherweise auch der Grundgedanke der Lissabon-Konvention in das UG aufgenommen worden, der nunmehr als Grundlage der Anerkennungsentscheidung den „wesentlichen Unterschied hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen“ vorsieht und somit für hochschulisch erworbene Kompetenzen im UG das Paradigma der Gleichwertigkeit ablöst. Dass jedoch bei der Validierung (§ 78 Abs. 3 UG) von Kompetenzen das Kriterium der Gleichwertigkeit gilt und nicht jenes des wesentlichen Unterschiedes zeigt aus Sicht der AQ Austria, dass die Vision der LLL:2020-Strategie, dass „non-formale und informelle Bildungsprozesse gleichwertig neben formale Bildungswege treten“ (BMUKK, BMWF, BMASK & BMWFJ, 2011, S. 41 f.), noch nicht durchgehend umgesetzt wird.

Als *Kann*-Bestimmung und somit als Möglichkeit (im Gegensatz zur Verpflichtung) sind für alle vier Sektoren neue und auch idente Regelungen formuliert, die vorsehen, dass (am Beispiel des § 78 Abs 4 Z 6 der öffentlichen Universitäten dargestellt) „die Universität absolvierte Prüfungen [...] bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten sowie berufliche oder außerberufliche Qualifikationen bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten“ bzw. insgesamt „bis zu einem Höchstausmaß von 90 ECTS-Anrechnungspunkten“ anerkennen *kann*“. Hier wurde der international positiv wahrgenommenen Erfahrung gefolgt, die Hochschulen zur Anerkennung von beruflichen und außerberuflichen Kompetenzen zu ermutigen, aber nicht zu zwingen. Auch die Grenzen werden am Beispiel dieses

Absatzes deutlich, indem ein Höchstausmaß für Anerkennung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen definiert ist.

Kritisch zu sehen, wenngleich nachvollziehbar, ist der Umstand, dass mit den im vorigen Absatz dargestellten Höchstgrenzen einem Grundprinzip der Anerkennung von Kompetenzen widersprochen wird. Auch hier kann die Vision der Gleichwertigkeit aller Lernorte der Aktionslinie 10 der LLL:20202 als Benchmark herangezogen werden. Es ist offensichtlich, dass in den Novellen einige Schritte in diese Richtung getan wurden, der Weg aber nicht zu Ende gegangen wurde. Nachvollziehbar ist diese Entscheidung trotzdem, da sie eine vorsichtige Annäherung an die Implementierung vermuten lässt, die auch aus dem deutschen Hochschulraum bekannt ist.

Dem Gedanken der Implementierung qualitätsgesicherter Verfahren der Validierung wird durch den Umstand Rechnung getragen, dass entsprechende Regelungen und Standards in die Satzungen aufzunehmen sind; eine aus Perspektive der Qualitätssicherung begrüßenswerte Vorgabe, die bereits in den Empfehlungen der AQ Austria aus dem Jahr 2016 vorgesehen war (wenngleich damals kein konkreter Bezug zur Satzung hergestellt wurde, sondern empfohlen wurde, die Anerkennung non-formaler und informeller Kompetenzen in die Strategie der Hochschule aufzunehmen und zweckangemessene, qualitätssichernde Verfahren zu entwickeln (Birke & Hanft, 2016, S. 40)).

9. Unterwegs zu qualitätsgesicherter Information – die Rolle der AQ Austria und Ausblick

Für die dargestellten Schritte und Projekte war von Beginn an die Kooperation der Hochschulen und die Zusammenarbeit mit dem Ministerium grundlegend. Die AQ Austria hat hierbei seit der ersten thematischen Bestandsaufnahme aus dem Jahr 2014 eine initiierende und koordinierende Rolle innegehabt. Informations-, Beratungs- und Aufklärungsarbeit wurden bereits im Zuge aller Projektphasen geleistet. Mit der Novelle des HS-QSG, die am 1.1.2021 in Kraft getreten ist, wurde diese Aufgabe auch gesetzlich bei der AQ Austria verankert, sodass die Agentur nunmehr für „Information und Beratung zu Fragen der Anerkennung nicht-formal und informell erworbener Kompetenzen“ (§ 3 Abs. 3 Z 12 HS-QSG) zuständig ist. Zu beachten ist, dass sich die Beratung auf allgemeine Fragen zur Gestaltung von Anerkennungsverfahren bezieht und keine individuelle Beratung einzelner Universitäten oder Hochschulen vorsieht. Das Spektrum der Aktivitäten reicht hier von der bereits genannten koordinierenden Aufgabe für das RPL Network Austria über ein Seminar- und Workshopangebot zu Fragen der Anerkennung und zu Aktivitäten auf europäischer Ebene bis zur Vertretung in nationalen und internationalen Gremien und Arbeitsgruppen. Die TeilnehmerInnenzahl von knapp 200 Personen an den AQ Austria-Seminaren und Workshops, die innerhalb eines Zeitraums von rund sieben Monaten im Jahr 2021 stattgefunden haben, deuten auf die Relevanz des Themas und Informationsangebotes hin.

Wenngleich also – wie in den vorigen Absätzen ausgeführt – nicht alle Grundsätze der Anerkennung von Kompetenzen in die Gesetze Eingang gefunden haben, so sind doch wesentliche Impulse für ein Umdenken und neue Formen der Anerkennung gesetzt worden, deren Umsetzung nun bei den Universitäten und Hochschulen liegt. Die AQ Austria wird weiterhin beratend und unterstützend zur Verfügung stehen und sowohl mit VertreterInnen des österreichischen Hochschulraums und dem Ministerium als auch im angesprochenen europäischen Kontext zusammenarbeiten und im Dialog bleiben. Das Ziel besteht darin, dass langfristig das Vertrauen in die Anerkennung bereits erworbener Kompetenzen gefördert wird, unabhängig davon, wo sie erworben wurden.

Literatur

- Amtsblatt der Europäischen Union. (2012). Empfehlung des Rates vom 20. Dezember 2012 zur Validierung nichtformalen und informellen Lernens. *Amtsblatt 2012/C 398/01*. Verfügbar unter [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32012H1222\(01\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32012H1222(01)), letzter Zugriff am 1.12.2021.
- Birke, B. & Hanft, A. (2016). *Anerkennung und Anrechnung non-formal und informell erworbener Kompetenzen. Empfehlungen zur Gestaltung von Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren*. Wien: facultas.
- Bundesgesetz über die externe Qualitätssicherung im Hochschulwesen und die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz – HS-QSG). BGBl. I, Nr. 74/2011 idGF.
- Bundesgesetz über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien (Hochschulgesetz 2005 – HG). StF: BGBl. I Nr. 30/2006 idGF.
- Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG). StF: BGBl. I Nr. 120/2002 idGF.
- Bundesgesetz über Fachhochschulen (Fachhochschulgesetz – FHG). StF: BGBl. Nr. 340/1993 idGF.
- Bundesgesetz über Privathochschulen (Privathochschulgesetz – PrivHG). StF: BGBl. I Nr. 77/2020 idGF.
- Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz & Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend (Hrsg.). (2011). *Strategie zum lebensbegleitenden Lernen in Österreich. LLL:2020*. Wien: BMUKK, BMWF, BMASK & BMWFJ. Verfügbar unter https://pubshop.bmbwf.gv.at/index.php?article_id=9&sort=title&search%5Bcat%5D=17&pub=442, letzter Zugriff am 1.12.2021.
- Cedefop (2016). *Europäische Leitlinien für die Validierung nicht formalen und informellen Lernens*. (Cedefop reference series No. 107). Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union. Verfügbar unter https://www.cedefop.europa.eu/files/3073_de.pdf, letzter Zugriff am 1.12.2021.
- HRK MODUS. (o.J. a). *Anrechnung*. Verfügbar unter <https://www.hrk-modus.de/informieren/themen/anrechnung/>, letzter Zugriff am 1.12.2021.
- HRK MODUS. (o.J. b). *Anerkennung*. Verfügbar unter <https://www.hrk-modus.de/informieren/glossar/anerkennung-129/>, letzter Zugriff am 1.12.2021.

Swedish Council for Higher Education (2021). *Recognition of Prior Learning in Practice. Putting policies to work – experiences from two years of peer learning* (UHR's report series 2021, No. 4).

Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (Lissabonner Anerkennungsübereinkommen), Abschnitt I, Artikel I. Verfügbar unter <https://rm.coe.int/168007f2c7>, letzter Zugriff am 1.12.2021.